



## **Stellungnahme der IG Metall Baden-Württemberg zum Tarifvertrag zu Kurzarbeit und Beschäftigung vom 31.01.2012 in der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg:**

Im Tarifvertrag zu Kurzarbeit und Beschäftigung unter § 2.2 und § 3.2 werden Regelungen zu Zuschüssen des ungekürzten Nettoentgeltes getroffen.

Dabei wird jeweils auf Rechenbeispiele, die als Anlage verbindlicher Bestandteil des Tarifvertrages sind, verwiesen.

### **Klarstellung:**

Die Intention des Tarifvertrages ist, auf das tatsächliche erzielte Nettoentgelt einen Zuschuss vom Arbeitgeber für die Beschäftigten zu gewähren.

Die Modelle zur Berechnung eines Zuschusses zum Kurzarbeitergeld beziehen sich nicht auf ein pauschaliertes Nettoentgelt wie es bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes der Fall ist, sondern stellen auf das tatsächliche Nettoentgelt, das der Beschäftigte ohne Kurzarbeit erhalten hätte, ab.

Dies bedeutet, dass beispielsweise bei Beschäftigten in Schichtarbeit oder Grenzgängern auf das tatsächliche Nettoentgelt abzustellen ist.

Sollte es zu Unstimmigkeiten in der Entgeltabrechnung kommen, wird eine Geltendmachung empfohlen. In Tarifgebiet Südbaden ist eine Geltendmachung dem Grunde nach durch den Betriebsrat möglich gem. § 18.2 MTV.

Für Betriebe mit einer Tarifbindung NW/NB ist eine Geltendmachung durch den einzelnen Beschäftigten einzureichen, in den beiden anderen Tarifgebieten kann dies auch dem Grunde nach durch den Betriebsrat eingereicht werden.